



Merkblatt

über den Verkauf und die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2 (ehem. Klassen I und II) im Einzelhandel zum Jahreswechsel 2014/2015

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen, die beim Verkauf und bei der Aufbewahrung von Kleinst- und Kleinf Feuerwerken (pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 1* bzw. der Kategorie 2*) im Einzelhandel zu beachten sind.

Rechtsvorschriften

Die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind:

- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 67 G vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 20 G. vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643).

Aufsicht

Die Gemeinden überwachen den Verkauf und die Aufbewahrung von Kleinst- und Kleinf Feuerwerken*, die an Endverbraucherinnen und -verbraucher abgegeben werden. Sie sind u. a. befugt, Betriebsanlagen und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie im Einzelfall Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter erforderlich sind.

Verantwortliche Personen

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Kleinst- und Kleinf Feuerwerk* sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich

- die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber,
- die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter,
- die Leiterin bzw. der Leiter der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle,
- die Aufsichtspersonen,
- die Verkäuferin bzw. der Verkäufer.

Anzeige des Verkaufs

Wer erstmalig Kleinst- und Kleinf Feuerwerk* verkaufen will, muss dies mindestens zwei Wochen vorher der Gemeinde anzeigen. Dabei sind die mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben.

(*) Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.



Eine Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Vertriebs, muss also nicht jährlich wiederholt werden. Dagegen sind Veränderungen in der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle sowie die Beendigung des Vertriebs unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

Verkaufszeiten

Zum Jahreswechsel 2014/2015 ist das Überlassen von Kleinf Feuerwerk* vom Montag, 29. Dezember bis Mittwoch, 31. Dezember 2014 erlaubt.

Kleinstfeuerwerk (Kategorie 1*) darf während des ganzen Jahres verkauft werden. Kleinf Feuerwerk der Kategorie 2* darf an Verbraucherinnen und Verbraucher dagegen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember verkauft werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig. Außerhalb dieser Fristen darf Feuerwerk an Kundinnen und Kunden nur gegen Vorlage einer behördlichen Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Absatz 1 der Ersten SprengV abgegeben werden.

Verkauf und Ausstellung

An Verbraucherinnen und Verbraucher darf nur Feuerwerk mit einer in der Europäischen Union gültigen Zulassung, z.B. mit einer Zulassung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) abgegeben werden. Außerdem dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände an Verbraucherinnen und Verbraucher nur

- in Verpackungen abgegeben werden, die eine Gebrauchsanweisung enthalten, oder
- unverpackt abgegeben werden, wenn auf den einzelnen Gegenständen die Gebrauchsanweisung aufgedruckt ist.

Der Vertrieb und das Überlassen von Kleinf Feuerwerk der Kategorie 2 bzw. Klasse II an andere darf nur innerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Kleinstfeuerwerk* darf auch außerhalb von Verkaufsräumen an den Kundinnen und Kunden abgegeben werden.

Kleinst- und Kleinf Feuerwerke dürfen nur unter der Aufsicht dafür bestellter verantwortlicher Personen verkauft werden.

Kleinst- und Kleinf Feuerwerke (ausgenommen Knallbonbons) dürfen nicht im Schaufenster ausgestellt werden. In Verkaufsräumen dürfen sie grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände in Verpackungen, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden sind (z.B. Klarsichtpackungen). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit der Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen sein (z.B. „Das Zur-Schaustellen ist unbedenklich [BAM-76/90]“).

Kleinstfeuerwerk* darf nur an Personen über zwölf Jahre, Kleinf Feuerwerk* nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden. Personen unter 18 Jahre dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 bzw. Klasse II nicht aufbewahren oder in Besitz haben und nicht verwenden bzw. abbrennen. Es wird empfohlen, Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise (z.B. durch einen Aushang) darauf hinzuweisen.

(*) Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.



Aufbewahrung - Sicherheitsanforderungen

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1* und 2* haben die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und die anderen verantwortlichen Personen Folgendes zu beachten:

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Der Aufbewahrungsraum - ausgenommen Verkaufsraum - darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- In unmittelbarer Nähe pyrotechnischer Gegenstände dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden. Die Temperatur darf 75 °C nicht überschreiten.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen sind z. B. Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mindestens der Löschgröße III (z. B. 6kg Löschpulver) (Im übrigen wird auf die SprengLR 410 „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“ und die BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ verwiesen).
- Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Angebrochene Packungen sind wieder fest zu verschließen.

Aufbewahrung - genehmigungsfreie Höchstlagermengen

Außerhalb eines genehmigten Lagers dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 bzw. Klassen I und II die der Lagergruppe 1.4 zugeordnet sind, in geeigneten Räumen wie folgt aufbewahrt werden (bestimmte Mengengrenzen und Sicherheitsanforderungen sind einzuhalten):

| Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs - Anlage 6 - zu § 2 der 2. SprengV (Auszug) | | | | | | | |
|--|--|--------------|----------------------|-----------------------|---|--------------|--|
| | Gewerblicher Bereich (Höchstlagermengen in Nettoexplosivstoffmasse - NEM*) | | | | | | |
| | Arbeitsraum | Verkaufsraum | Gebäude mit Wohnraum | Gebäude ohne Wohnraum | | | Außerhalb eines Gebäudes / ortsbewegliche Aufbewahrung |
| | | | Lagerraum | Lagerraum | Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30 | | z.B. Container |
| Lagergruppe 1.4 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 in nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV zugelassenen Verpackungen | 70 kg NEM * | 70 kg NEM * | 100 kg NEM * | 100 kg NEM * | 350 kg NEM * | 350 kg NEM * | |

(*) Von den o. g. maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen dürfen höchstens 20 % ohne eine zugelassene Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufbewahrt werden.

(*) Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.



Die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse an Kleinst- und Kleinf Feuerwerken* (Lagergruppe 1.4) kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden. Diese höchstzulässige Menge darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen und

- in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder
- mehrere Unternehmen tätig sind.

Sollen Kleinst- und Kleinf Feuerwerke* der Lagergruppe 1.4 ortsbeweglich in Containern aufbewahrt werden, ist die Aufstellung des Containers mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. In Niedersachsen sind dies die unteren Bauaufsichtsbehörden. Für Container gilt die Mengenschwelle der Spalte 6 von 350 kg Nettoexplosivstoffmasse.

Pflichten der verantwortlichen Personen

Der Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und die anderen verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit Kleinst- und Kleinf Feuerwerken* u.a. darauf zu achten, dass

- die zulässigen Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die Kleinst- und Kleinf Feuerwerke* verkaufen, sind über die dabei grundsätzlich bestehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.

Pyrotechnische Gegenstände sind vor Diebstahl zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben den Verlust oder den Diebstahl von pyrotechnischen Gegenständen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände ereignet, ist durch die Betriebsinhaberin bzw. den Betriebsinhaber oder durch die anderen verantwortlichen Personen der Gemeinde als zuständige Behörde sowie dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzuzeigen (§ 26 Abs.2 SprengG).

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

(*) Mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/23/EG – der sog. Pyrotechnik-Richtlinie – in deutsches Recht werden pyrotechnische Gegenstände der Klasse I zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 1 bezeichnet und solche der Klasse II zukünftig als Feuerwerkskörper der Kategorie 2. Pyrotechnische Gegenstände mit der alten Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen jedoch bis zum 3. Juli 2017 vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.